

Verein der Hundefreunde Egelsbach e.V. 1926



Vereinsatzung

In der Fassung vom 10.02.2012

- *Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2012 im Vereinslokal.*
- *Angepasst nach Vorgabe des Registergerichtes Offenbach am Main am 02.06.2012.*



Volksbank Dreieich eG - BLZ: 50592200 - Konto: 73112156

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Am 15. September 1926 gründete sich in Egelsbach, im Gasthaus „Zur Krone“, der Verein der Hundefreunde Egelsbach. Der Verein dient gemeinschaftlichen Zwecken und führt den Namen „Verein der Hundefreunde Egelsbach e.V. 1926“, eingetragener Verein mit Sitz in Egelsbach. Der Verein wird im Vereinsregister des Registergerichtes Offenbach geführt.

- Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung einer artgerechten und sinnvollen Ausbildung von Hunden, die Verbreitung des Hundesports, die Förderung junger Menschen beim Sport mit dem Hund und des Tierschutzes bezüglich Haltung, Pflege und Ausbildung von Hunden.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) eine regelmäßige sportliche Arbeit mit den Hunden durch die Mitglieder unter Anleitung der Ausbilder des Vereins,
 - b) die Ausbildung von Sport- wie Agility, Obedience, Flyball, Begleit- Schutz- und Fährtenhunden sowie
 - c) die Durchführung von Übungen, Leistungsprüfungen, Wettkämpfen, Ausstellungen, Informations- und Freizeitveranstaltungen,
 - d) die Aufklärung der Mitglieder über die artgerechte Haltung von Tieren, besonders von Hunden und tierschutzrelevanten Ausbildungsmethoden.

§ 3 Politische, wirtschaftliche und religiöse Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unstatthaft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Interessen des Vereins unterstützt. Gewerbsmäßige Hundehändler oder Hundeausbilder sind ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliederrechte. Diese gelten nur persönlich für das eingetragene Mitglied; sie sind nicht übertragbar oder vererblich.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Satzung und der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrags. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt im Vorfeld die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit der Aufnahme als Mitglied erkennt das Mitglied die Satzung in Ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können solche Mitglieder werden die sich in hervorragender Weise für die Interessen des Vereines verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder genießen alle den Mitgliedern zustehende Rechte. Von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sind diese befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet nach schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Austrittsfrist von drei Monaten.
 - b) Tod des Mitglieds,
 - c) Ausschluss aus dem Verein und
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
- (1) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen wichtige Vereinsinteressen handelt, ein durch sie gebotenes Handeln unterlässt, satzungsgemäße Verpflichtungen erheblich verletzt oder gegen die Vereinsdisziplin grob oder nachhaltig verstößt. Der Vorstand, in dringenden Fällen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein, kann die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins vorläufig untersagen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist den Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung letztendlich zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 - (2) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach Setzung einer Nachfrist und nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Beitrag ist unabhängig von dem Aufnahmedatum für das gesamte Geschäftsjahr vollständig zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- (4) Der Beitrag wird entweder elektronisch im Rahmen eines Einzugermächtigungsverfahrens oder persönlich entrichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist wahl- oder/und stimmberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen, sowie zur Wahrung des Ansehens des Vereins gegenüber Dritten verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gem. §6 verpflichtet.
- (5) Alle Mitglieder verpflichten sich stets für die Ziele des Vereins einzutreten.
- (6) Jede Tätigkeit für den Verein erfolgt ausschließlich Ehrenamtlich.

§ 8 Zuschüsse und Beihilfen

Bei Teilnahme an Prüfungen, Fort- und Ausbildung, die im Interesse des Vereins unternommen werden, können nach Absprache und Genehmigung durch den Vorstand oder Antrag an die Mitgliederversammlung die Aufwendungen hierfür erstattet bzw. bezuschusst werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Dem ersten Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Kassenwart
- Dem Schriftführer
- Dem Hundesportausbilder
- Dem/der Beisitzer

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichen Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären

(4) Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

(5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- Der 1. Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden vertreten.

(6) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zuständig. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende eines Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber zwei Kassenprüfern Rechnung ab.

(7) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Tätigkeiten durchzuführen, die Protokolle über Versammlungen und Vorstandssitzungen zu führen und gesammelt aufzubewahren.

(8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter oder das zusätzliche Amt des Kassenprüfers in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf unbestimmte Zeit in ordentlichen Mitgliederversammlungen. Eine Wiederwahl ist statthaft.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet ferner statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird durch das Presseorgan „Langener Zeitung/Offenbach Post“ rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, bekannt gegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich begründet vorliegen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Versammlungsleiter
- den Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

- (5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht (aktives Wahlrecht) besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die über eine mindestens 12 monatige Vereinszugehörigkeit als Mitglied verfügen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können (passives Wahlrecht) alle ordentlichen Mitglieder. Für das Amt des Vorstandes gem. § 10 Ziff. 5. der Satzung (erster Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) können nun Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist für zwei weitere Jahre mit Zustimmung der Mitgliederversammlung unbegrenzt möglich, sofern kein anderes Mitglied für dieses Amt kandidiert.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung von bestehenden Verbindlichkeiten verbleibt dem Tierschutzverein übergeben.

§ 19 Übergangsvorschrift

Soweit das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung an diesen Stellen zur Behebung der Beanstandung entsprechend abzuändern.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.03.2012 beschlossen worden.

Walter Pohl

1.Vorsitzender

Andreas Schweitzer

Schriftführer

Egelsbach, den 02.06.2012